(7) [1]Das Antrag stellende Mitglied bzw. die Antrag stellenden Mitglieder der Landessynode soll bzw. sollen das Thema und die vorgeschlagenen Kommunikations- und Handlungsaufforderungen in die Synode einbringen und begründen. [2]In Einzelfällen kann die Landessynode die Hinzuziehung Dritter zulassen.
(8) [1]Im Anschluss an die Einbringung findet eine Aussprache statt. [2]Landeskirchenrat und Landesbischof bzw. Landesbischöfin erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. [3]Für Redebeiträge gilt eine Redezeitbegrenzung von drei Minuten.
(9) [1]Durch das Antrag stellende Mitglied bzw. die Antrag stellenden Mitglieder der Landessynode kann eine abschließende Bewertung erfolgen. [2]Diese kann gegebenenfalls die Formulierung des konkreten Kommunikations- bzw. Handlungsauftrags beinhalten. [3]Über die Kommunikations- und Handlungsaufträge entscheidet die Landessynode.

§ 58 Geschäftsgang und Sitzungen
(1) Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses legt die Sitzungen fest, leitet sie, verteilt die Geschäfte und bestellt die Berichterstatter.
(2) Ort und Zeit der Sitzung werden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode und dem Landeskirchenrat mitgeteilt.
(3) [1]Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. [2]Im Verhinderungsfall hat es sich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden zu entschuldigen. [3]Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
(4) [1]Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. [3]Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung der Ausschussniederschrift beifügen zu lassen.
(5) [1]Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen. [2]Sie sollen das Wesentliche der Verhandlung enthalten. [3]Eine elektronisch erstellte Niederschrift ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu billigen. [4]Dies ist zu dokumentieren.
(6) Die Vorschriften der §§ 30 bis 38 sind entsprechend anzuwenden.
(7) Entstehen für die Ausschussarbeit durch Hinzuziehung von Sachverständigen und Beschaffung von Arbeitsmaterial zusätzliche Kosten, so bedürfen diese der Einwilligung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode.
(8) [1]Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode kann von den Ausschüssen jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit verlangen. [2]Der Präsident bzw. die Präsidentin und auf Anforderung auch jeder bzw. jede Landessynodale erhalten die Niederschriften der Sitzungen. [3]Vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Ausschusses ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzuzeigen, wann über einen Gegenstand der Landessynode Vortrag erstattet werden kann.
(9) gestrichen

§ 58a Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation; Umlaufverfahren
(1) Wenn es zur zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben eines Ausschusses erforderlich ist, kann der bzw. die Vorsitzende bestimmen, dass eine Ausschusssitzung auch außerhalb einer Synodaltagung nach Maßgabe von § 24 a Abs. 1 Satz 2 im Wege elektronischer Kommunikation stattfindet.
(2) gestrichen
(3) Der technische Mitschnitt der Sitzungen ist unzulässig.
(4) Die Bestimmungen des § 38a finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Änderung tritt am 22. April 2024 in Kraft.

München, den 22. April 2024
Die Präsidentin der Landessynode
Dr. Annekathrin Preidel

Az. 15/10-4/0-1
Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze

Nachstehend werden die von der Landessynode auf ihrer Tagung in Coburg am 25. April 2024 beschlossenen Kirchengesetze bekannt gegeben.

München, den 1. Mai 2024
Der Landesbischof
Christian Kopp

Rechtsvorschriften

Az. 36/8 – 4/0 – 9 →RS NEU
Klimaschutzgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KliSchG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht in der Verantwortung für die uns Menschen anvertraute Schöpfung. Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu

bei. Dieses Kirchengesetz setzt die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD) vom 16. September 2022 um und soll einen Beitrag dazu leisten, Treibhausgasemissionen aufgrund eines verbindlichen Reduktionspfades ökonomisch und sozial verantwortlich zu senken.

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.
(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren zu berücksichtigen.
(3) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Soweit durch das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Allgemeine Klimaschutzziele

(1) Die Summe der zum 1. Januar 2023 als Basiswert festgestellten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aller kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) wird bis zum 31. Dezember 2035 auf 10 Prozent des Basiswertes reduziert. In den Folgejahren erfolgt jeweils eine jährliche Reduzierung um ein weiteres Prozent bezogen auf den Basiswert, sodass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist.
(2) Weitere Ziele können im Klimaschutzfahrplan (§ 4) festgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere solche zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel und zur Entwicklung der Biodiversität.
(3) Alle von diesem Kirchengesetz erfassten kirchlichen Rechtsträger, Dienste und Einrichtungen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4
Klimaschutzfahrplan

(1) Die langfristige Strategie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes wird im Klimaschutzfahrplan festgelegt. Er umfasst insbesondere Zwischenziele und Vorschläge für Maßnahmen

1. zur Reduktion der emittierten Treibhausgase für die Bereiche Gebäude und Mobilität,
2. zur klimafreundlichen Beschaffung und Ernährung,
3. für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit sowie
4. zur organisatorischen Umsetzung von Zielen und Maßnahmen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Klimaschutzfahrplan wird durch das Landeskirchenamt erstellt. Er soll alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf in aktualisierter Fassung der Landessynode zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der Landeskirchenrat kann den Klimaschutzfahrplan innerhalb des durch dieses Kirchengesetz vorgegebenen Rahmens an den aktuellen Stand der Technik anpassen und berichtet den anderen kirchenleitenden Organen mindestens alle zwei Jahre über die Umsetzung dieses Kirchengesetzes. Die Kirchliche Umweltkonferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vor der Aktualisierung des Klimaschutzfahrplans anzuhören.

§ 5
Gebäude

(1) Im Rahmen ihrer strategischen Gebäudekonzeptionen, insbesondere auch unter der Zielsetzung, ihren Gebäudebestand konsequent zu überprüfen, zu konzentrieren und zu reduzieren, erstellen die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) bis zum 31. Dezember 2025 jeweils für ihren Bereich einen landeskirchlichen bzw. regionalen Gebäudebedarfsplan und setzen diesen sodann klimafreundlich um. Näheres wird durch Verordnung geregelt.
(2) In von den kirchlichen Rechtsträgern (§ 1 Abs. 3) selbst genutzten Gebäuden oder Gebäudebestandteilen ist elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu beziehen. Bestehende Stromlieferungsverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend umzustellen.
(3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) sind dazu verpflichtet, auf ihren Grundstücken und den Dächern der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Verpachtung an Dritte zu prüfen. Wenn und soweit die jeweilige Maßnahme möglich, zulässig und ökologisch sowie betriebswirtschaftlich sinnvoll und mit den Aufgaben des Trägers vereinbar ist, soll diese umgesetzt werden. Dies gilt auch für die Errichtung von Windrädern. Ansprüche Dritter werden durch diese Vorschrift nicht begründet.
(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Zulässig sind ausschließlich klimafreundliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, insbesondere

a) Wärmepumpenheizungen,
b) Solarthermie,
c) Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und
d) biogene Reststoffe.

Vorhandene Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, müssen bis zum 31. Dezember 2045 gegen klimafreundliche Heizungsanlagen ausgetauscht werden. Für diesen Heizungstausch wird im Klimaschutzfahrplan ein verbindlicher Zeitplan mit Zwischenzielen festgelegt.
(5) Bei Einbau und Austausch von Heizungssystemen in Sakralbauten sind Art und Umfang der Nutzung des jeweiligen Sakralbaus sowie etwaige bauliche Besonderheiten zu berücksichtigen und im Lichte des Klimaschutzes zu bewerten. Dabei

sollen vorrangig Heizsysteme mit Strahlungs- und körpernaher Wärme eingesetzt werden.
(6) Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 kann in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung durch das Landeskirchenamt abgewichen werden.

§ 6
Mobilität

(1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen ist auf öffentliche bzw. klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere
a) spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,
b) klimafreundlich betriebene Fahrzeuge,
c) öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
d) Fahrrad.
Ausnahmen sind besonders zu begründen. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.
(2) Auf Kurzstrecken- und Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.
(3) Soweit möglich, sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.
(4) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.
(5) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) treffen in geeigneter Weise Vorsorge für die Ermöglichung einer klimafreundlichen Anreise ihrer Besucher und Besucherinnen.

§ 7
Einkauf und Beschaffung

(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus regionalem oder fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden. Beim Einkauf tierischer Produkte soll grundsätzlich auf eine möglichst hohe Stufe des Tierwohls geachtet werden.
(2) Bei Gemeinschaftsverpflegung gibt es grundsätzlich eine vollwertige fleischlose Alternative.

§ 8
Bildung und Kommunikation

(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen sowie in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.
(2) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern thematisiert und in den Curricula verankert werden.
(3) Auf landeskirchlicher Ebene sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zur Erreichung des landeskirchlichen Klimaschutzziels entwickelt werden.

§ 9
Datenerhebung

(1) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erheben jährlich die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität, beginnend mit den Jahresdaten 2022 ab dem 1. Januar 2023, und geben diese in die zur Verfügung gestellte Fachanwendung ein. Gleiches gilt für die landeskirchlichen Dienste und Einrichtungen.
(2) Bei der Datenerhebung und -eingabe im Bereich Gebäudeenergie werden (Gesamt-)Kirchengemeinden von der zuständigen Verwaltungseinrichtung unterstützt.
(3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erstellen für ihren Bereich eine jährliche Treibhausgasbilanz. Die gebäudebezogenen Werte sind verpflichtender Teil der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses.

§ 10
Monitoring, Unterstützung und Beratung

(1) Die Wahrnehmung von Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz ist eine landeskirchliche Querschnittsaufgabe. Die zuständigen Referate und Abteilungen arbeiten interdisziplinär bei der Beratung von kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und (Gesamt-)Kirchengemeinden zusammen. Insbesondere die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans nach § 4 entsteht abteilungsübergreifend.
(2) Das Landeskirchenamt
- überwacht das Energiecontrolling gemäß § 9,
- erstellt den Bericht über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und legt diesen dem Landeskirchenrat zur Beschlussfassung vor, entwickelt Maßnahmen, die geeignet sind, den Klimaschutzfahrplan gemäß § 4 umzusetzen und das Klimaschutzziel zu verwirklichen, und koordiniert deren Umsetzung.
- leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu christlicher Schöpfungsverantwortung, Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt in Abstimmung mit den entsprechenden Facheinrichtungen Angebote für die Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- bietet zusätzlich Beratung und Unterstützung insbesondere für den Bereich des gebäudebezogenen Klimaschutzes an.

(3) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung.

§ 11
Finanzierung, Kompensation, Anlagen

(1) Die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel. Für die Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen sieht die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vorrangig zweckentsprechende Bedarfszuweisungen und Mittel des landeskirchlichen Ansparfonds vor.
(2) Landeskirchliche Bedarfszuweisungen für gebäudebezogene Maßnahmen werden in der Regel nur gewährt, wenn und

soweit es sich um Baumaßnahmen handelt, die nicht gegen die Ziele dieses Kirchengesetzes verstoßen, und die Baumaßnahmen an Gebäuden vorgenommen werden, die langfristig und somit über das Jahr 2035 hinaus erhalten bleiben. Näheres regelt der Landeskirchenrat.
(3) Neben den regulären Bedarfszuweisungen können aufgrund dieses Kirchengesetzes beabsichtigte Maßnahmen aus Mitteln des landeskirchlichen Ansparfonds gefördert werden. Der Ansparfonds wird gemäß Haushaltsgesetz 2024 zunächst mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, das durch jährliche Zuführungen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze erhöht werden soll. Näheres wird durch Verordnung geregelt.
(4) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von THG-Emissionen geschehen.
(5) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

§ 12
Inkrafttreten und Anpassung kirchlichen Rechts

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird auch der Klimaschutzfahrplan nach § 4 erstmalig in Kraft gesetzt.
(2) Bestehende kirchenrechtliche Bestimmungen werden, soweit dies nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erforderlich ist, in den hierfür vorgesehenen Verfahren an dieses Kirchengesetz angepasst.

München, den 1. Mai 2024
Der Landesbischof
Christian Kopp

Az. 20/5-0-46 →RS 540

Kirchengesetz über das Verfahren zum Erwerb einer der Pfarrausbildung gleichgestellten Qualifikation zum Quereinstieg in den Pfarrdienst

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über das Verfahren zum Erwerb einer der Pfarrausbildung gleichgestellten Qualifikation zum Quereinstieg in den Pfarrdienst (Pfarrdienstquereinstiegsgesetz – PfDQuG)

§ 1
Gegenstand

Dieses Kirchengesetz regelt den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für den Dienst als Pfarrer und Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ohne Abschluss der Theologischen Aufnahmeprüfung.

I Grundbestimmung

§ 2
Allgemeine Voraussetzung

(1) Der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst kann über den
- Masterabschluss Theologie (Studium nach der Rahmenstudienordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Abschluss Master of Theological Studies) oder
- Abschluss eines berufsbegleitenden Theologischen Studiengangs (Ausbildung für den Quereinstieg an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau) oder
- Abschluss des Aufstiegsverfahrens (Aufstiegsverfahren von Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit theologisch-pädagogischer Ausbildung von der dritten in die vierte Qualifizierungsebene) mit Wechsel zur Berufsgruppe der Pfarrer und Pfarrerinnen

erfolgen.
(2) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einer Qualifikation nach Abs. 1 zu einem Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst ist, dass sie
1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind,
2. bereit sind, in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu treten,
3. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lassen, den Anforderungen des späteren Pfarrdienstes zu genügen, und bereit sind, die mit einer Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
4. nicht infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des späteren Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt sind und
5. mindestens sechsundzwanzig Jahre alt sind, aber das neunundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In besonders begründeten Fällen können von den Erfordernissen der Nrn. 2 und 5 Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Einem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind beizufügen:
- Geburtsurkunde,
- Taufbestätigung,
- (gegebenenfalls) Heirats- und Trauurkunde,
- Staatsangehörigkeitsnachweis,
- erweitertes Führungszeugnis,
- amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
- Schulzeugnisse in beglaubigter Abschrift,
- Ausbildungsnachweise und Berufszeugnisse in beglaubigter Abschrift,
- tabellarischer Lebenslauf sowie Motivationsschreiben, das insbesondere zur Ausbildungs- und Berufsmotivation Auskunft gibt.

II Zulassungsmöglichkeiten

§ 3
Zulassung über den Masterabschluss Theologie

(1) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag Bewerber und Bewerberinnen mit einem Masterabschluss Theologie (Master of Theological Studies), der in einem Studium nach der Rahmenstudienordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland er-